



## **Beschluss**

Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Bremen  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
Nordrhein-Westfalen  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen

### **TOP I. 15. Stärkung des Selbstbestimmungsrechts betreuer Menschen**

Berichterstattung: Schleswig-Holstein

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Norm über die Prozessunfähigkeit bei Betreuung (§ 53 ZPO) befasst, die eine durch einen Betreuer vertretene Person einer nicht prozessfähigen Person gleichstellt.
2. Sie stellen fest, dass die Norm dem Selbstbestimmungsrecht rechtlich betreuer Menschen nicht in jedem Fall gerecht wird, obwohl dieses dem Betreuungsrecht immanent ist und von dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen garantiert wird.
3. Sie bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, im derzeit laufenden Prozess zur Reform des Betreuungsrechts zu prüfen, inwieweit durch eine Änderung des § 53 ZPO das Selbstbestimmungsrecht betroffener Menschen gestärkt und gleichzeitig das Interesse an einem sachgerechten Verlauf gerichtlicher Verfahren gewahrt werden kann.